

# Änderung Entschädigungsreglement

## Antrag 1 - Standentschädigung

Die Standentschädigungen für die Elite und Nachwuchswettkämpfe wurden vor Jahren auf Grund unterschiedlicher Teilnehmerzahlen festgelegt, die sich über die letzten Jahre immer mehr angleichen.

Um die Sektionen, welche die einzelnen Wettkämpfe durchführen und den identischen Aufwand haben, auch gleichermaßen zu entschädigen, beantragt der Vorstand die Standentschädigung auf CHF 250.00 zu vereinheitlichen. Gleichzeitig wird die Unterscheidung zentral/dezentral für das Nachwuchstreffen aufgehoben. Auf Grund der gesunkenen Nachwuchszahlen findet dieses seit Jahren nur noch auf einem Stand statt. Die Ausscheidung für den Verbändewettkampf wird in einer Heimqualifikation ausgetragen. Eine Standentschädigung entfällt damit und ist entsprechend zu streichen.

Die Kosten für den Verband sinken damit um CHF 50.00 pro Jahr.

Die Änderungen bedingen eine Anpassung des Entschädigungsreglements. Der Vorstand beantragt, Art. 1 wie folgt zu ändern:

g) Standentschädigung	alt	neu
- VGM Final	CHF 250.—	<b>CHF 250.—</b>
<del>- Ausscheidung Verbändewettkampf</del>	<del>CHF 250.—</del>	<del>CHF 250.—</del>
- VC-Final	CHF 150.—	<b>CHF 250.—</b>
- VM 30 m-Final	CHF 300.—	<b>CHF 250.—</b>
- VM 10 m-Final	CHF 150.—	<b>CHF 250.—</b>
- NAWU Einzelfinal / Zwischenfinal	CHF 200.—	<b>CHF 250.—</b>
- NAWU GM Final	CHF 250.—	<b>CHF 250.—</b>
- Nachwuchstreffen <del>zentral</del>	CHF 200.—	<b>CHF 250.—</b>
<del>- Nachwuchstreffen dezentral</del>	<del>CHF 500.—</del>	

## Antrag 2 – Verpflegung Nachwuchswettkämpfe

Die Verpflegungsentschädigung der Nachwuchswettkämpfe wurden vor Jahren auf Grund der Teilnehmerzahlen am Einzelfinal (damals nur maximal 20 Junioren) und der Nawu-GM (damals mit 5 Schützen pro Gruppe) unterschiedlich definiert. Mit der Einführung der Jugendmeisterschaft und der Reduktion der Gruppengrösse auf 3 Schützen, sind die Teilnehmerzahlen beider Finale mittlerweile in etwa identisch (+/- 7 Schützen in den letzten Jahren): Der Vorstand ist daher der Meinung, die Verpflegungsentschädigung Einheitlich auf CHF 10.00 pro Teilnehmer / Betreuer festzulegen.

Die Änderungen bedingen eine Anpassung des Entschädigungsreglements. Der Vorstand beantragt, Art. 1 wie folgt zu ändern:

~~j) Verpflegung Nachwuchstreffen und Nachwuchs-GM pro Schütze — CHF — 7.50~~

bisher	k) Verpflegung Nachwuchsschützen Einzelwettkampf für den Zwischenfinal und Final am gleichen Tag pro Schütz	CHF	10.00
neu	k) Verpflegung Nachwuchswettkämpfe pro Schütze / Betreuer	CHF	10.00

### **Antrag 3 – Entschädigung Webmaster**

Beim Start der ZSAV Homepage gab es noch keine Sponsoren beim ZSAV und damit keine Werbeeinnahmen. Die Entschädigung wurde damals flexibel und ohne Deckelung auf 50% der jährlichen Werbeeinnahmen definiert. Dies war neben dem ZSAV nur noch im ZKAV so festgelegt.

Ein Vergleich mit den anderen Unterverbänden und auch mit dem EASV zeigt, dass der ZSAV mittlerweile als einziger Verband eine flexible und auf den Werbeeinnahmen basierende Entschädigung hat. Die anderen Verbände gaben mir bei einer Umfrage an, dass für den Webmaster keine Entschädigung bis zur üblichen Vorstandsgrundpauschale definiert haben.

Der Vorstand ist der Ansicht, dass der Webmaster die selbe Grundpauschale erhalten soll, wie die Vorstandsmitglieder. Bei grösseren Arbeiten, wie zum Beispiel erstellen einer neuen Homepage oder grösseren Umstrukturierungen kann der zusätzliche Arbeitsaufwand mit Genehmigung des Präsidenten zusätzlich entschädigt werden.

Die Änderungen bedingen eine Anpassung des Entschädigungsreglements. Der Vorstand beantragt, Art. 1 wie folgt zu ändern:

bisher l) Entschädigung Webmaster: 50% der jährlichen Werbeeinnahmen der Homepage

neu l) Entschädigung Webmaster: CHF 150.00  
zusätzliche grössere Arbeitsaufwendungen können  
(gegen Beleg) mit Visum des Präsidenten  
nach Artikel 1 lic a), b) und f) entschädigt werden